

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 29	Ausgegeben in Lüdenscheid am 19.07.2023	Jahrgang 2023
--------	---	---------------

<b>Inhaltsverzeichnis</b>			
13.06.2023	Stadt Iserlohn	Satzung zur Änderung der Parkgebührenordnung für Parkuhren, Parkscheinautomaten und Handyparken im Gebiet der Stadt Iserlohn (Parkgebührenordnung)	626
19.07.2023	Märkischer Kreis	Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens, der Auslegung der Antragsunterlagen sowie des vorgesehenen Erörterungstermins gem. § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 18, 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	626
19.07.2023	Stadt Kierspe	Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens, der Auslegung der Antragsunterlagen sowie des vorgesehenen Erörterungstermins gem. § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 18, 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	629
19.07.2023	Stadt Lüdenscheid	Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens, der Auslegung der Antragsunterlagen sowie des vorgesehenen Erörterungstermins gem. § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 18, 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	631
13.07.2023	Stadt Meinerzhagen	Bebauungsplan Nr. 80 „Trotzenburg“ mit Bekanntmachungsanordnung vom 13.07.2023; hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	633
13.07.2023	Zweckverband Volkshochschule Lennetal	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022	635
23.05.2023	Stadt Iserlohn	<b>Korrektur</b> des Inhaltsverzeichnisses des Amtliches Bekanntmachungsblattes Nr. 26 vom 28.06.2023: „Bekanntmachung des Gesamtabschlusses des Konzerns Stadt Iserlohn zum 31.12.2020“	636
07.07.2023	Gemeinde Schalksmühle	Bekanntmachung des Amtsgerichts Lüdenscheid zu einer Grundbuchanlegung	637
17.07.2023	Stadt Halver	Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Halver für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028	638

**Satzung  
zur Änderung der Parkgebührenordnung für  
Parkuhren, Parkscheinautomaten und  
Handyparken im Gebiet der Stadt Iserlohn  
(Parkgebührenordnung)  
(Neunte Änderung)  
mit Bekanntmachungsanordnung  
vom 13.06.2023**

**I.**

Gemäß den Beschlüssen des Rates der Stadt vom 20. Dezember 2005, 13.02.2007, 16.09.2008, 23. März 2010, 15.03.2016, 19.03.2019, des Haupt- und Personalausschusses der Stadt Iserlohn im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW am 21.04.2020, Beschluss des Rates der Stadt vom 08.02.2022 sowie vom 13.12.2022 erlässt die Stadt Iserlohn als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Iserlohn die nachstehende Gebührenordnung.

Diese Gebührenordnung beruht auf § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dez. 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 810), § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 10. Sept. 1991 (GV.NW. S. 365/SGV. NW. 92) und § 38 Buchst. b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz - OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dez. 1994 (GV. NW. S. 1115).

**Artikel 1**

Der § 2 Absatz 3 der Parkgebührenordnung für Parkuhren, Parkscheinautomaten und Handyparken im Gebiet der Stadt Iserlohn (Parkgebührenordnung) fällt weg.

Im jetzigen Absatz 4 wird der Zusatz „Ausnahme: Parkplatz Marktplatz (kein gebührenfreies Parken)“ gestrichen.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. April 2023 in Kraft.

**II.**

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf von 6 Monaten seit der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt  
und  
dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 13.06.2023

Joithe  
Bürgermeister



**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

**DES VORHABENS, DER AUSLEGUNG DER ANTRAGSUNTERLAGEN SOWIE DES VORGESEHENEN ERÖRTERUNGSTERMINS GEMÄß § 10 ABSATZ 3 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BImSchG) IN VERBINDUNG MIT §§ 18, 19 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)**

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) in Lüdenscheid und Kierspe.

**1. Erläuterung des Vorhabens**

Die Firma Mark-E AG, Platz der Impulse, 58093 Hagen, beantragt gemäß §§ 4, 6 i.V.m. § 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S.1274) - in der zurzeit geltenden Fassung - in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 Buchstabe V

des Anhanges 1 zu vorstehend genannter Verordnung, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei WEA vom Typ Enercon in Lüdenscheid und Kierspe an den nachfolgenden Standorten:

	WEA 1	WEA 2	WEA 3
Typ:	Enercon E-138 EP3 E3		
Nabenhöhe:	160 m		
Rotordurchmesser:	138 m		
Gesamthöhe:	229 m		
Elektrische Leistung:	4,26 MW		
UTM Zone 32:	32 403 609, 5 670 229	32 403 952, 5 670 334	32 404 507, 5 670 391
Gemarkung:	Lüdenscheid-Land	Lüdenscheid-Land	Kierspe
Flur:	39	39	61
Flurstück:	33	35	35

Die WEA sollen nach erteilter Genehmigung errichtet und zum 30.06.2024 in Betrieb genommen werden.

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 der 4. BImSchV. Zuständige Genehmigungsbehörde ist gem. § 14 Abs. 1, 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG) NRW, § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) NRW i.V.m. Teil A der Anlage zur ZustVU NRW der Märkische Kreis - Der Landrat als Untere Immissionsschutzbehörde.

## 2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach Nr. 1.6.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) - in der zurzeit geltenden Fassung - ist für drei bis weniger als sechs WEA eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Für das Vorhaben wurde gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UVP durch die Antragstellerin eine Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Die Vorprüfung entfällt gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UVP, weil der Märkische Kreis als zuständige Behörde dies als zweckmäßig erachtet. Damit besteht für das Vorhaben eine UVP-Pflicht.

## 3. Öffentliche Bekanntmachung

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) und §§ 18, 19 UVP öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erscheint im Amtsblatt des Märkischen Kreises sowie gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG, § 27 a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) - in der zurzeit geltenden Fassung - und § 20 UVP im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Nordrhein- Westfalen ([www.uvp-verbund.de/portal/](http://www.uvp-verbund.de/portal/)).

Die Antragsunterlagen inklusive aller vorgelegter Gutachten, sowie der UVP-Bericht sind dort ebenfalls einsehbar.

Die Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt gem. § 18 Abs. 1 Satz 4 UVP i. V. m. § 73 Abs. 5 bis 7 VwVfG NRW durch ortsübliche Bekanntmachung.

Für den Märkischen Kreis, die Stadt Lüdenscheid und die Stadt Kierspe erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Märkischen Kreises.

## 4. Auslegung der Antragsunterlagen

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen können in der Zeit

**ab dem 31.07.2023 bis einschließlich 28.08.2023**

an folgenden Stellen eingesehen werden:

- a) **Kreisverwaltung des Märkischen Kreises, Untere Immissionsschutzbehörde, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid** zu folgenden Zeiten während der Dienststunden nach telefonischer Terminabsprache (02351 966 6811):  
montags bis donnerstags von 08:30 – 13:30 Uhr, freitags von 8:30 – 12:00 Uhr
- b) **Rathaus der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid** zu folgenden Zeiten während der Dienststunden nach telefonischer Terminabsprache (02351 172397 oder 02351 171602):  
montags und donnerstags 08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
- c) **Rathaus der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe** zu folgenden Zeiten während der Dienststunden nach telefonischer Terminabsprache (02359 661160):  
montags bis freitags von 08:00 - 12:00 Uhr, mittwochs zusätzlich von 14:00 – 17:00 Uhr
- d) **Internet**  
Zusätzlich dazu werden während desselben Zeitraumes die Unterlagen auch im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen veröffentlicht:  
[www.uvp-verbund.de/portal/](http://www.uvp-verbund.de/portal/)

Der Antrag wird zusammen mit der folgenden entscheidungserheblichen Antragsunterlage ausgelegt:

- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (von Froelich & Sporbeck vom 20.12.2022), der die nach § 4e Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) erforderlichen Angaben zu den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a 9. BImSchV genannten Schutzgüter enthält.

## 5. Einwendungen

Einwendungen können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist bis einschließlich zum

**28.09.2023**

schriftlich

- beim Landrat des Märkischen Kreises, Untere Immissionsschutzbehörde, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid oder
- beim Bürgermeister der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid oder
- beim Bürgermeister der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe
- elektronisch (E-Mail) [immissionsschutz@maerkischer-kreis.de](mailto:immissionsschutz@maerkischer-kreis.de) erhoben werden.

Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift der einwendenden Person erkennen lassen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Auf Verlangen der einwendenden Person wird deren Name und Anschrift nicht weitergegeben, sofern die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigt wird. Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist (28.09.2023, 24:00 Uhr) sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Märkische Kreis entscheidet über die eingegangenen Einwendungen. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Sollten innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist seitens der Öffentlichkeit Einwendungen gegenüber der zuständigen Behörde eingehen, kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben eingegangenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

## 6. Erörterungstermin

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Ein Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, nur der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben.

Es liegt gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 3 in Verbindung mit Abs. 6 BImSchG im Ermessen der Genehmigungsbehörde, zu entscheiden, ob ein Erörterungstermin erforderlich ist (vgl. § 16 Abs. 1 Ziff. 4 der 9. BImSchV).

Bedarf es keiner Erörterung, so wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Sollte ein Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen erforderlich werden, ist geplant, dass dieser nach § 5 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Plansicherstellungsgesetz – PlanSiG) als Online-Konsultation voraussichtlich ab Montag, den 27.11.2023 stattfindet. Die Einzelheiten zur Online-Konsultation werden den Einwendern zu gegebener Zeit mitgeteilt.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Lüdenscheid, den 19.07.2023,

Geschäftszeichen: 46-32.30.11-962.0001/23/1.6.2

MÄRKISCHER KREIS  
Der Landrat  
Untere Immissionsschutzbehörde  
In Vertretung

gez.  
Dienstel-Kümper

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kierspe**



**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

DES VORHABENS, DER AUSLEGUNG DER ANTRAGSUNTERLAGEN SOWIE DES VORGEGEHENEN ERÖRTERUNGSTERMINS GEMÄß § 10 ABSATZ 3 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BlmSchG) IN VERBINDUNG MIT §§ 18, 19 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) in Lüdenscheid und Kierspe.

**1. Erläuterung des Vorhabens**

Die Firma Mark-E AG, Platz der Impulse, 58093 Hagen, beantragt gemäß §§ 4, 6 i.V.m. § 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S.1274) - in der zurzeit geltenden Fassung - in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhanges 1 zu vorstehend genannter Verordnung, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei WEA vom Typ Enercon in Lüdenscheid und Kierspe an den nachfolgenden Standorten:

	WEA 1	WEA 2	WEA 3
Typ:	Enercon E-138 EP3 E3		
Nabenhöhe:	160 m		
Rotordurchmesser:	138 m		
Gesamthöhe:	229 m		
Elektrische Leistung:	4,26 MW		
UTM Zone 32:	32 403 609, 5 670 229	32 403 952, 5 670 334	32 404 507, 5 670 391
Gemarkung:	Lüdenscheid-Land	Lüdenscheid-Land	Kierspe
Flur:	39	39	61
Flurstück:	33	35	35

Die WEA sollen nach erteilter Genehmigung errichtet und zum 30.06.2024 in Betrieb genommen werden.

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BlmSchG in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 der 4. BlmSchV. Zuständige Genehmigungsbehörde ist gem. § 14 Abs. 1, 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG) NRW, § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) NRW i.V.m. Teil A der Anlage zur ZustVU NRW der Märkische Kreis - Der Landrat als Untere Immissionsschutzbehörde.

**2. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Nach Nr. 1.6.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) - in der zurzeit geltenden Fassung - ist für drei bis weniger als sechs WEA eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Für das Vorhaben wurde gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UVPG durch die Antragstellerin eine Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Die Vorprüfung entfällt gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UVPG, weil der Märkische Kreis als zuständige Behörde dies als zweckmäßig erachtet. Damit besteht für das Vorhaben eine UVP-Pflicht.

**3. Öffentliche Bekanntmachung**

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) und §§ 18, 19 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erscheint im Amtsblatt des Märkischen Kreises sowie gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BlmSchG, § 27 a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) - in der zurzeit geltenden Fassung - und § 20 UVPG im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Nordrhein- Westfalen ([www.uvp-verbund.de/portal/](http://www.uvp-verbund.de/portal/)).

Die Antragsunterlagen inklusive aller vorgelegter Gutachten, sowie der UVP-Bericht sind dort ebenfalls einsehbar.

Die Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt gem. § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 5 bis 7 VwVfG NRW durch ortsübliche Bekanntmachung.

Für den Märkischen Kreis, die Stadt Lüdenscheid und die Stadt Kierspe erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Märkischen Kreises.

#### 4. Auslegung der Antragsunterlagen

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen können in der Zeit

**ab dem 31.07.2023 bis einschließlich 28.08.2023**

an folgenden Stellen eingesehen werden:

- a) Kreisverwaltung des Märkischen Kreises, Untere Immissionsschutzbehörde, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenschaid**  
zu folgenden Zeiten während der Dienststunden nach telefonischer Terminabsprache (02351 966 6811):  
montags bis donnerstags von 08:30 – 13:30 Uhr, freitags von 8:30 – 12:00 Uhr
- b) Rathaus der Stadt Lüdenschaid, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenschaid**  
zu folgenden Zeiten während der Dienststunden nach telefonischer Terminabsprache (02351 172397 oder 02351 171602):  
montags und donnerstags 08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
- c) Rathaus der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe**  
zu folgenden Zeiten während der Dienststunden nach telefonischer Terminabsprache (02359 661160):  
montags bis freitags von 08:00 - 12:00 Uhr, mittwochs zusätzlich von 14:00 – 17:00 Uhr
- d) Internet**  
Zusätzlich dazu werden während desselben Zeitraumes die Unterlagen auch im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen veröffentlicht:  
[www.uvp-verbund.de/portal/](http://www.uvp-verbund.de/portal/)

Der Antrag wird zusammen mit der folgenden entscheidungserheblichen Antragsunterlage ausgelegt:

- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (von Froelich & Sporbeck vom 20.12.2022), der die nach § 4e Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) erforderlichen Angaben zu den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a 9. BImSchV genannten Schutzgüter enthält.

#### 5. Einwendungen

Einwendungen können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist bis einschließlich zum

**28.09.2023**

schriftlich

- beim Landrat des Märkischen Kreises, Untere Immissionsschutzbehörde, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenschaid oder
- beim Bürgermeister der Stadt Lüdenschaid, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenschaid oder

- beim Bürgermeister der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe

- elektronisch (E-Mail) [immissionsschutz@maerkischer-kreis.de](mailto:immissionsschutz@maerkischer-kreis.de) erhoben werden.

Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift der einwendenden Person erkennen lassen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Auf Verlangen der einwendenden Person wird deren Name und Anschrift nicht weitergegeben, sofern die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigt wird. Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist (28.09.2023, 24:00 Uhr) sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Märkische Kreis entscheidet über die eingegangenen Einwendungen. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Sollten innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist seitens der Öffentlichkeit Einwendungen gegenüber der zuständigen Behörde eingehen, kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben eingegangenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

#### 6. Erörterungstermin

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Ein Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, nur der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben.

Es liegt gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 3 in Verbindung mit Abs. 6 BImSchG im Ermessen der Genehmigungsbehörde, zu entscheiden, ob ein Erörterungstermin erforderlich ist (vgl. § 16 Abs. 1 Ziff. 4 der 9. BImSchV).

Bedarf es keiner Erörterung, so wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Sollte ein Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen erforderlich werden, ist geplant, dass dieser nach § 5 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Plansicherstellungsgesetz – PlanSiG) als Online-



Konsultation voraussichtlich ab Montag, den 27.11.2023 stattfindet. Die Einzelheiten zur Online-Konsultation werden den Einwendern zu gegebener Zeit mitgeteilt.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Lüdenscheid, den 19.07.2023

Geschäftszeichen: 46-32.30.11-962.0001/23/1.6.2

MÄRKISCHER KREIS

Der Landrat  
Untere Immissionsschutzbehörde  
In Vertretung

gez.  
Dienstel-Kümper

Kierspe, 19.07.2023

Olaf Stelse  
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter [www.kierspe.de](http://www.kierspe.de) (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



Stadt  
Lüdenscheid

### Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

#### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

DES VORHABENS, DER AUSLEGUNG DER ANTRAGSUNTERLAGEN SOWIE DES VORGESEHENEN ERÖRTERUNGSTERMINS GEMÄß § 10 ABSATZ 3 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BlmSchG) IN VERBINDUNG MIT §§ 18, 19 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) in Lüdenscheid und Kierspe.

## 1. Erläuterung des Vorhabens

Die Firma Mark-E AG, Platz der Impulse, 58093 Hagen, beantragt gemäß §§ 4, 6 i.V.m. § 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S.1274) - in der zurzeit geltenden Fassung - in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhanges 1 zu vorstehend genannter Verordnung, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei WEA vom Typ Enercon in Lüdenscheid und Kierspe an den nachfolgenden Standorten:

	WEA 1	WEA 2	WEA 3
Typ:	Enercon E-138 EP3 E3		
Nabenhöhe:	160 m		
Rotordurchmesser:	138 m		
Gesamthöhe:	229 m		
Elektrische Leistung:	4,26 MW		
UTM Zone 32:	32 403 609, 5 670 229	32 403 952, 5 670 334	32 404 507, 5 670 391
Gemarkung:	Lüdenscheid-Land	Lüdenscheid-Land	Kierspe
Flur:	39	39	61
Flurstück:	33	35	35

Die WEA sollen nach erteilter Genehmigung errichtet und zum 30.06.2024 in Betrieb genommen werden.

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BlmSchG in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 der 4. BlmSchV. Zuständige Genehmigungsbehörde ist gem. § 14 Abs. 1, 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG) NRW, § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) NRW i.V.m. Teil A der Anlage zur ZustVU NRW der Märkische Kreis - Der Landrat als Untere Immissionsschutzbehörde.

## 2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach Nr. 1.6.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) - in der zurzeit geltenden Fassung - ist für drei bis weniger als sechs WEA eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Für das Vorhaben wurde gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UVPG durch die Antragstellerin eine Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Die Vorprüfung

entfällt gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UVPG, weil der Märkische Kreis als zuständige Behörde dies als zweckmäßig erachtet. Damit besteht für das Vorhaben eine UVP-Pflicht.

### 3. Öffentliche Bekanntmachung

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) und §§ 18, 19 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erscheint im Amtsblatt des Märkischen Kreises sowie gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG, § 27 a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) - in der zurzeit geltenden Fassung - und § 20 UVPG im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Nordrhein- Westfalen ([www.uvp-verbund.de/portal/](http://www.uvp-verbund.de/portal/)).

Die Antragsunterlagen inklusive aller vorgelegter Gutachten, sowie der UVP-Bericht sind dort ebenfalls einsehbar.

Die Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt gem. § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 5 bis 7 VwVfG NRW durch ortsübliche Bekanntmachung.

Für den Märkischen Kreis, die Stadt Lüdenscheid und die Stadt Kierspe erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Märkischen Kreises.

### 4. Auslegung der Antragsunterlagen

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen können in der Zeit

**ab dem 31.07.2023 bis einschließlich 28.08.2023**

an folgenden Stellen eingesehen werden:

**a) Kreisverwaltung des Märkischen Kreises, Untere Immissionsschutzbehörde, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid** zu folgenden Zeiten während der Dienststunden nach telefonischer Terminabsprache (02351 966 6811):  
montags bis donnerstags von 08:30 – 13:30 Uhr, freitags von 8:30 – 12:00 Uhr

**b) Rathaus der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid** zu folgenden Zeiten während der Dienststunden nach telefonischer Terminabsprache (02351 172397 oder 02351 171602):  
montags und donnerstags 08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

**c) Rathaus der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe** zu folgenden Zeiten während der Dienststunden nach telefonischer Terminabsprache (02359 661160):  
montags bis freitags von 08:00 - 12:00 Uhr, mittwochs zusätzlich von 14:00 – 17:00 Uhr

**d) Internet**  
Zusätzlich dazu werden während desselben Zeitraumes die Unterlagen auch im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen veröffentlicht:  
[www.uvp-verbund.de/portal/](http://www.uvp-verbund.de/portal/)

Der Antrag wird zusammen mit der folgenden entscheidungserheblichen Antragsunterlage ausgelegt:

- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (von Froelich & Sporbeck vom 20.12.2022), der die nach § 4e Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) erforderlichen Angaben zu den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a 9. BImSchV genannten Schutzgüter enthält.

### 5. Einwendungen

Einwendungen können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist bis einschließlich zum

**28.09.2023**

schriftlich

- beim Landrat des Märkischen Kreises, Untere Immissionsschutzbehörde, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid oder
- beim Bürgermeister der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid oder
- beim Bürgermeister der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe
- elektronisch (E-Mail) [immissionsschutz@maerkischer-kreis.de](mailto:immissionsschutz@maerkischer-kreis.de) erhoben werden.

Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift der einwendenden Person erkennen lassen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Auf Verlangen der einwendenden Person wird deren Name und Anschrift nicht weitergegeben, sofern die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigt wird. Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist (28.09.2023, 24:00 Uhr) sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.



Der Märkische Kreis entscheidet über die eingegangenen Einwendungen. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.



Sollten innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist seitens der Öffentlichkeit Einwendungen gegenüber der zuständigen Behörde eingehen, kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben eingegangenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

## 6. Erörterungstermin

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Ein Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, nur der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben.

Es liegt gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 3 in Verbindung mit Abs. 6 BImSchG im Ermessen der Genehmigungsbehörde, zu entscheiden, ob ein Erörterungstermin erforderlich ist (vgl. § 16 Abs. 1 Ziff. 4 der 9. BImSchV).

Bedarf es keiner Erörterung, so wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Sollte ein Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen erforderlich werden, ist geplant, dass dieser nach § 5 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Plansicherstellungsgesetz – PlanSiG) als Online-Konsultation voraussichtlich ab Montag, den 27.11.2023 stattfindet. Die Einzelheiten zur Online-Konsultation werden den Einwendern zu gegebener Zeit mitgeteilt.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Lüdenscheid, den 19.07.2023

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Fabian Kesseler  
Erster Beigeordneter

## BEKANNTMACHUNG der Stadt Meinerzhagen

### Bebauungsplan Nr. 80 „Trotzenburg“ der Stadt Meinerzhagen mit Bekanntmachungsanordnung vom 13.07.2023

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

#### I.

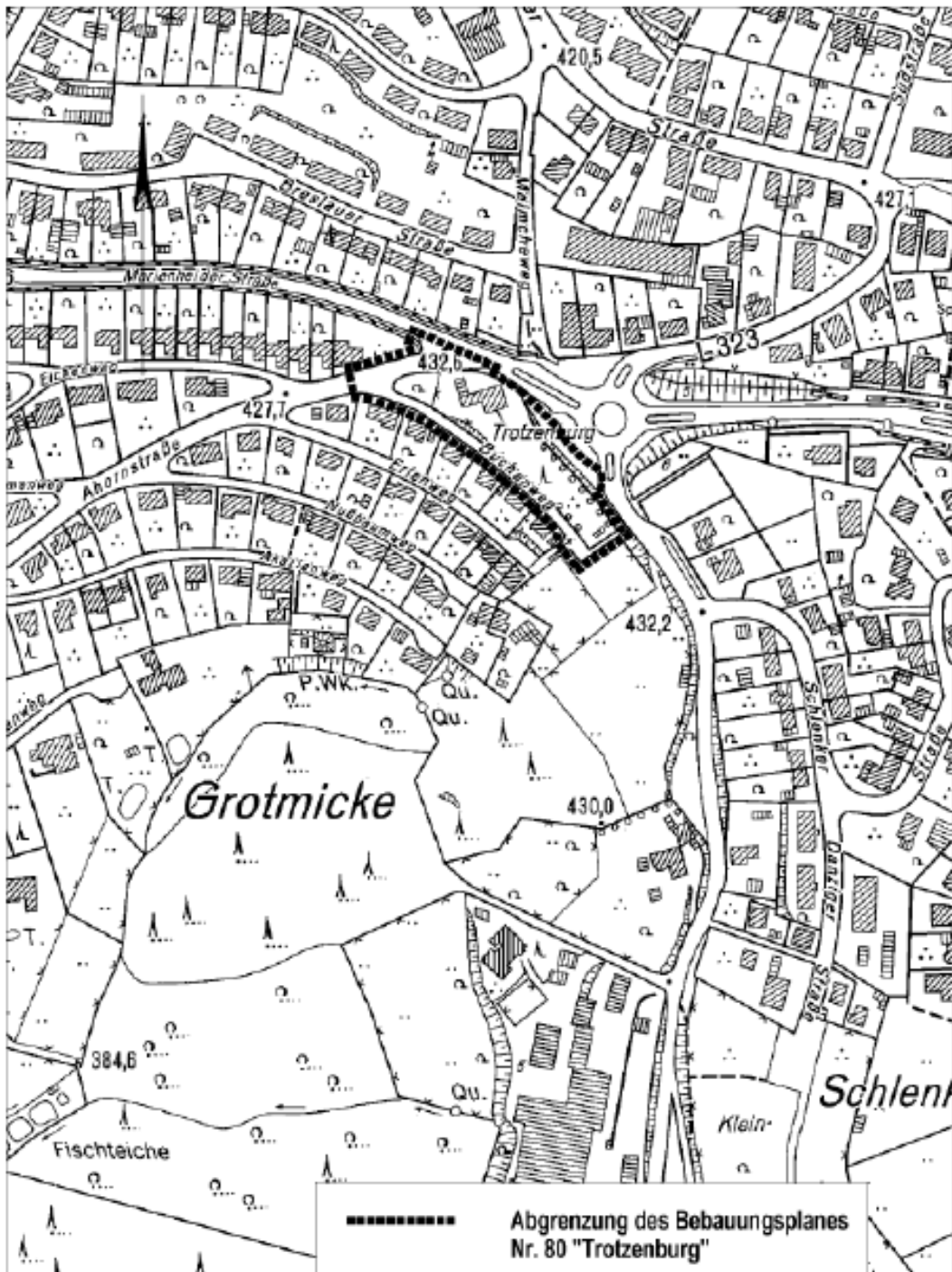
Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner Sitzung am 19.06.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Trotzenburg“ beschlossen.

Planungsziel ist die planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Nutzung des vorhandenen Wohn- und Geschäftsgebäudes „Trotzenburg 1“ sowie die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von Einfamilienwohnhäusern auf der daran angrenzenden Freifläche.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 80 soll ein Teilbereich des bisher für das Plangebiet maßgeblichen einfachen Bebauungsplans Nr. 47 „Marienheider Straße“, der dafür eine „Verkehrsfläche für den Bau der geplanten L 306 einschließlich der erforderlichen Straßenanschlüsse, Verkehrslärmschutzvorkehrungen und Verkehrsgrün“ festsetzt, ersetzt werden, da diese Festsetzung obsolet geworden ist.

Das Plangebiet liegt im südlichen Stadtgebiet von Meinerzhagen und wird dort im Norden durch die Marienheider Straße als Teil der L 306 begrenzt. Im Nordosten schließt sich unmittelbar der Kreisverkehrsplatz der L 306 mit den weiteren dort abzweigenden Straßen „Fumberg“ und „Derschlager Straße“ an. Im Nordwesten umfasst das Plangebiet einen kleinen Teilbereich der Ahornstraße und im Südwesten schließt es den Buchenweg mit ein.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



**II.  
Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Ratsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Meinerzhagen, den 13.07.2023

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez.  
Klose

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal**

**Feststellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal zum  
31.12.2022**

**1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Entlastung**

- Die Verbandsversammlung nimmt den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal zum 31.12.2022, der sich auf die durch die Audalis Treuhand GmbH vorgenommene Prüfung bezieht, zur Kenntnis und beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes vhs Lennetal zum 31.12.2022.
- Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal zum 31.12.2022 wird gemäß § 26 EigVO NRW mit einer Bilanzsumme in Höhe von 1.191.656,77 € festgestellt.
- Nicht benötigte liquide Mittel in Höhe von 122.844,04 € werden an die Mitgliedskommunen zurückgezahlt.
- Die Verbandsmitglieder sind sich darüber einig, dass auch künftig in den Bilanzen des Zweckverbandes die Ergebnisse der Gewinn- und Verlustrechnung auf die Forderung gegen die Kommunen angerechnet werden sollen. Dies gilt für Jahresfehlbeträge genauso wie für Jahresüberschüsse.

Dem Vorstandsvorsteher und dem Verwaltungsrat wird ohne Einschränkung Entlastung erteilt.


**2. Bekanntmachung:**

Der Jahresabschluss 2022 des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2022 kann bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Volkshochschule Lennetal, Brüderstr. 33, 58791 Werdohl, eingesehen werden.

Neuenrade, den 13.07.2023

Der Vorstandsvorsteher

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Antonius Wiesemann', written in a cursive style.

Antonius Wiesemann

**Bekanntmachung des Gesamtabchlusses des Konzerns Stadt Iserlohn zum 31.12.2020**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 gem. § 116 Abs. 1 i. V. mit § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabchluss zum 31.12.2020 mit einer Gesamtbilanzsumme von 1.179.901.809,98 € und einem Gesamtjahresfehlbetrag in Höhe von 9.968.260,27 € festgestellt. Der Gesamtjahresfehlbetrag ist auf die neue Rechnung vorzutragen.

Dem Bürgermeister wird bezüglich der Aufstellung des Gesamtabchlusses des Konzerns Stadt Iserlohn zum Bilanzstichtag 31.12.2020 Entlastung gem. § 43 Abs. 1 Buchstabe j i. V. m. § 116 Abs. 1 und i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW erteilt.

Gemäß § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW wird der Gesamtabchluss 2020 des Konzerns Stadt Iserlohn hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Iserlohn hat gemäß § 59 Abs. 3 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den Gesamtabchluss des Konzerns Stadt Iserlohn zum 31. Dezember 2020 sowie den Gesamtlagebericht des Konzerns Stadt Iserlohn für das Jahr 2020 geprüft; hierzu hat er sich gemäß § 102 Abs. 1 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Iserlohn bedient. Die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Iserlohn hat mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 104 Abs. 6 GO NRW einen Dritten, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster, mit der Durchführung der Prüfung beauftragt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zu folgender zusammenfassenden Beurteilung gekommen:

„Der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster, und die Erklärung der örtlichen Rechnungsprüfung zum Prüfungsergebnis der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft werden Bestandteil dieser Stellungnahme. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass die vorgenommene Prüfung und die Ausführungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Prüfungsbericht, die Beratung in der Ausschusssitzung und die Erklärung der örtlichen Rechnungsprüfung eine hinreichend sichere Grundlage für eine eigene Beurteilung bilden. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat auf der Grundlage seiner Prüfungsfeststellungen einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Das Ergebnis der Gesamtabchlussprüfung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist für die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses

nachvollziehbar. Die Erteilung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks findet die Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses.“

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Iserlohn erklärt demzufolge gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW i. V. m. § 102 GO NRW gegenüber dem Rat der Stadt Iserlohn:

„Nach der abschließenden Beurteilung des Rechnungsprüfungsausschusses aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Gesamtabchluss des Konzerns Stadt Iserlohn zum 31. Dezember 2020 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernbuchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsgesamtlage des Konzerns Stadt Iserlohn und entspricht den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Der Gesamtlagebericht des Konzerns Stadt Iserlohn für das Jahr 2020 steht im Einklang mit dem Gesamtabchluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns Stadt Iserlohn und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Iserlohn erhebt nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen und billigt den vom Kämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2020.“

Der Gesamtabchluss 2020 und der Lagebericht liegen ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur Feststellung des Gesamtabchlusses 2021 gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus der Stadt Iserlohn, Schillerplatz 7, Zimmer U-112, zur Einsichtnahme aus.

Iserlohn, 23. Mai 2023

Michael Joithe  
Der Bürgermeister

Geschäfts-Nr.:

HÜ-4012-20

Bitte bei allen Schreiben  
angeben!



## Amtsgericht Ludenscheid

### Bekanntmachung

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat am 07.06.2023 angeregt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Hülscheid liegende Grundstück

**Hülscheid Flur 12 Flurstück 79, Heedfeld, Verkehrsfläche, 99 qm**

das Grundbuch anzulegen.

Die Ermittlungen haben ergeben, dass es sich um ein von der Buchungspflicht gem. § 3 Abs. 2 GBO befreites Grundstück handelt und die Gemeinde Schalksmühle Eigentümerin ist.

Der Anregung wird entsprochen und die Gemeinde Schalksmühle als Eigentümerin eingetragen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Ludenscheid, Dukatenweg 6, 58507 Ludenscheid, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Ludenscheid, 07.07.2023

Amtsgericht

Stach  
Rechtspfleger





## **Bekanntmachung der Stadt Halver**

### **Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Halver für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028**

Die am 17.07.2023 per Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen beschlossene Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen beim Landgericht Hagen und beim Amtsgericht Lüdenscheid liegt in der Zeit

**vom 24.07. – 31.07. 2023**

bei der Stadt Halver, Thomasstr. 18, Fachbereich Bürgerdienste, Zi. 34, während folgender Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

**montags – freitags von 08:30 – 12:00 Uhr**  
**montags und dienstags von 14:00 – 16:00 Uhr**  
**und**  
**donnerstags von 14:00 – 17:00 Uhr.**

Gegen die Vorschlagsliste kann gem. § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch eingelegt werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Halver, 17.07.2023

Der Bürgermeister  
In Vertretung:

Thomas Gehring

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.